

Position der SPD-Bundestagsfraktion zur Umsetzung des „Lissabon-Urteils“

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich mit ihrer Präambel des Grundgesetzes, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. – Europa heute heißt, dass 27 souveräne Mitgliedstaaten mit einer Gesamtbevölkerung von rund 500 Millionen Menschen gemeinsam die Ziele Frieden, Demokratie und Wohlstand verfolgen. Die Europäische Union ist im Kern ein Friedensprojekt. Sie hat durch eine mutige Erweiterungspolitik die in Europa bestehenden Gräben überwunden und so zu dauerhaftem Frieden und nie gekannter Stabilität beigetragen. Sie hat Gemeinsamkeit gestiftet und Gegensätze überwunden. Sie ist sich ihrer besonderer Verantwortung gegenüber ihren Nachbarstaaten bewusst. Das Europäische Modell mit seiner normativen Orientierung an Humanität, Demokratie und Rechtsstaat und seiner Offenheit für die kulturelle Vielfalt Europas ist alternativlos. Die Europäische Union hat an Attraktivität nicht verloren. Aber die bestehenden Verträge stoßen längst an ihre Grenzen, denn die Anforderungen an die Europäische Union haben zugenommen. So sind die Unterschiede zwischen den Mitgliedsländern gewachsen, Abstimmungsprozesse sind komplizierter geworden und die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Union oftmals nicht als ihr eigenes Projekt wahr.

Der Vertrag von Lissabon ist deshalb unabdingbare Voraussetzung, Grundlage und Rahmen für die Weiterentwicklung der Europäischen Union. Der Vertrag verbessert die demokratische Legitimation der Europäischen Union, die – anders als bei internationalen Organisationen üblich – auf den Entscheidungen direkt gewählter Volksvertreter beruht. Das betrifft nicht nur das Europäische Parlament, sondern auch die Beteiligung der nationalen Parlamente. Davon profitieren am Ende alle: Die Europäische Union ebenso wie die Mitgliedstaaten und deren Bürgerinnen und Bürger. Dies ist beileibe kein Selbstzweck:

Zum einen kann nur die Europäische Union nachdrücklich und europaweit für die Durchsetzung von Mindeststandards der Wirtschaft, der sozialen Sicherung und Teilhabe, beim Klimaschutz und beim schonenden Energieeinsatz sorgen. Der Euro hat durch seine Funktion als Stabilitätsanker Europas in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise Wohlstand, soziale Sicherheit und Stabilität bewahrt, und zwar weit besser als jede nationale Währung es vermocht hätte. Die „soft power“ eines zusammen wachsenden Europas als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit hat ein enormes Integrationspotential. Der gemeinsame Binnenmarkt hat die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit Europas gefestigt. Da-

von profitiert Deutschland in besonderem Maße. Die gemeinsame Innen- und Justizpolitik ist Voraussetzung einer wirksamen Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität.

Zum anderen, auch das zeigt uns die aktuelle Krise deutlich, schwindet die Chance der einzelnen Nationalstaaten, auf das weltpolitische Geschehen noch Einfluss nehmen zu können. Europa hat sich im Zeitalter der Globalisierung behauptet. Selbst die großen Mitgliedsländer der Europäischen Union wären jedes für sich allenfalls Mittelgewichte in Weltpolitik und Weltwirtschaft. Nur gemeinsam bilden sie ein Schwergewicht und werden von anderen weltpolitischen Mächten auf Augenhöhe wahrgenommen.

Jürgen Habermas betont zurecht, dass nur die Europäische Union als global verhandlungsfähiges regionales Regime in der Lage ist, die prioritären globalen Probleme anzugehen: Dazu gehört eine faire Weltwirtschaftsordnung ebenso wie die globale Durchsetzung elementarer Menschenrechte, die internationale Sicherheit, der Klimaschutz und der schonende Umgang mit knappen Ressourcen.

Der nationalstaatliche Souveränitätsgedanke darf nicht gegen die Idee der Einigung Europas ausgespielt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner „Lissabon-Entscheidung“ bestätigt und auch den Verfassungsauftrag des Grundgesetzes zur Verwirklichung eines vereinten Europas betont: Das Grundgesetz will die Europäische Integration, deshalb gilt in Deutschland der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit. Das Gericht will mit seinem Urteil vom 30. Juni 2009 sicher stellen, dass das Europäische Vertragswerk in wirklich allen denkbaren Fällen nur mit ausdrücklicher Billigung der nationalen Parlamente verändert werden kann. Auf eine kurze Formel gebracht: Die Bundesregierung darf nur mit Zustimmung des Bundestages akzeptieren, dass Abstimmungsregeln geändert oder neue europäische Kompetenzen geschaffen werden. Damit betont das Gericht die Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestages auf europäischer Ebene. Im Rahmen seiner innerstaatlichen Zuständigkeiten betrifft das auch den Bundesrat.

1. **Ratifikationsverfahren abschließen:** Vor diesem Hintergrund fordert die SPD-Bundestagsfraktion nachdrücklich die Umsetzung des Lissabon-Urteils noch in dieser Wahlperiode, damit Deutschland die Ratifikationsurkunde vor dem Referendum in Irland am 2. Oktober 2009 hinterlegen kann. Denn wie alle anderen Mitgliedstaaten steht auch Deutschland in der Verantwortung, den Vertrag zu ratifizieren, damit er noch zum Ende dieses Jahres in Kraft tritt.

2. **Europäische Politik parlamentarisieren:** Die SPD-Bundestagsfraktion setzt sich für die notwendige Klarstellung im Begleitgesetz zum Vertrag von Lissabon ein. Der Vertrag integriert die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten – erstmalig – in den Prozess der Entscheidungen auf europäischer Ebene. Diese Einbindung in die europäischen Entscheidungsprozesse, z.B. im Rahmen des Subsidiaritätskontrollmechanismus, muss jetzt vollständig umgesetzt werden. Das betrifft den Deutschen Bundestag und – im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes – auch den Bundesrat.
3. **Verantwortung für Kompetenzänderungen:** Das Begleitgesetz muss die besondere Integrationsverantwortung des Bundestages abbilden für diejenigen Fälle, in denen der Europäischen Union de facto neue Kompetenzen erwachsen können. Die Integrationsverantwortung manifestiert sich dabei in besonderen Ratifikations- bzw. Zustimmungserfordernissen in Politikfeldern, die für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit des Verfassungsstaates von besonderer Bedeutung sind. Auch die Rechte des Bundesrates gilt es im Begleitgesetz abzusichern. Sie ergeben sich aus der innerstaatlichen Kompetenzverteilung je nachdem, ob ein Regelungsgegenstand im Kompetenzbereich der Bundesländer oder im Bereich der Mitwirkung des Bundesrates an der Gesetzgebung des Bundes liegt. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Lissabon-Urteil ausdrücklich keine Verschiebung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ergibt, weder zwischen Bundestag und Bundesrat noch zwischen Bund und Ländern.
4. **Vorbehalte des Bundestages:** Entscheidungsvorbehalte lösen dabei insbesondere die allgemeine Brückenklausel und die speziellen Brückenklauseln aus, die vorsehen, dass vom Einstimmigkeits- zum Mehrheitsprinzip übergegangen wird. Die Bundesregierung darf den europäischen Kompetenzzuwachs nur mit Zustimmung des Bundestages akzeptieren. Die Zustimmung der Bundesregierung zu europäischen Rechtsakten, die auf der Flexibilitätsklausel (Art. 352) basieren, darf wegen der inhaltlichen Unbestimmtheit der Regelungen nur auf der Grundlage eines vorherigen Zustimmungsgesetzes erteilt werden. Ferner muss auch bei der „dynamischen Blankettermächtigung“ des Art. 83 Abs. 1 UA 3 AEUV, nach der die Mindestvorschriften zur Bekämpfung schwerster Kriminalität auf weitere Kriminalitätsbereiche ausgedehnt werden können, die Zustimmung des Deutschen Bundestages abgesichert werden. Das so genannte Notbremseverfahren, das Mitgliedstaaten anwenden können, wenn sie wichtige innenpolitische Be-

lange verletzt sehen, muss die Bundesregierung künftig auf Weisung des Bundestages anwenden.

5. **Zusammenarbeitsgesetz und Aufnahme von Beitrittsverhandlungen:** Die SPD-Bundestagsfraktion spricht sich dafür aus, die bisherige Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBV), soweit dies notwendig ist, zügig in ein Gesetz zu überführen. Die besondere Integrationsverantwortung des Bundestages ist bei Entscheidungen zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen.
6. **Keine neuen Klagearten:** Es bedarf keiner neuen Klagearten im deutschen Recht. Das zeigt schon die langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sich im System der bestehenden Klagearten immer wieder eingehend mit den Fragen der Europäischen Integration befasste und weiter führende Impulse setzte. Ein praktischer Bedarf für eine gesonderte Verfahrensart besteht daher nicht.
7. **Europaparlament:** Das Europäische Parlament ist und bleibt ein unverzichtbarer Träger von Demokratie und Legitimität in Europa. Wie jedes Parlament gewinnt es seine Legitimation einerseits aus Wahlen und andererseits als Ort öffentlicher politischer Auseinandersetzung mit Entscheidungsgewalt. Nach dem Lissabon-Vertrag hat es über mehr als 80 Politikfelder mitzuentcheiden. Das Europäische Parlament hat immer mehr zu einer eigenständigen Willensbildung gefunden, die sich gegenüber der mitgliedstaatlichen Herkunft der Abgeordneten verselbständigte. Es hat sich zu einer selbstbewussten Kontrollinstanz gegenüber Kommission und Rat entwickelt und wird auch so wahrgenommen. Die im Vertrag von Lissabon vorgesehene Stärkung seiner Rechte liegt im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger Europas.

Wir wenden uns entschieden dagegen, dass das Lissabon-Urteil nun zum Anlass genommen wird, um das Projekt Europa insgesamt in Frage zu stellen. Seit ihrem Heidelberger Programm vom 18. September 1925 fordert die SPD, dass die europäischen Nationen sich zu den vereinigten Staaten von Europa zusammenschließen sollen. Bezogen auf den Völkerbund hieß es schon damals: „Ein wirklicher Völkerbund darf nicht nur eine Versammlung von Regierungsvertretern der angeschlossenen Länder sein, sondern muss ein Völkerbundsparlament haben.“ Bezogen auf die Europäische Union ist es das Ziel der SPD, das Europäische Parlament weiter zu stärken, um langfristig eine Vollparlamentarisierung der Europäischen Union zu erreichen – als unabdingbare Voraussetzung für ein vereinigtes und demokratisches Europa.